
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Dienstag, 15. Juli 2014
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:02 Uhr
Ende der Sitzung	20:08 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann (bis 19:30 Uhr, während TOP 13)
3. Dr. Kristianna Becker
4. Thomas Düber (ab 17:25 Uhr, TOP 3)
5. Götz Gansauer
6. Matthias Gibhardt
7. Eckard Hanke (ab 17:17 Uhr, TOP 2.3)
8. Daniela Hillmer-Spahr
9. Doris John (ab 17:11 Uhr, TOP 2, bis 19:51 Uhr, während TOP 14)
10. Volker John
11. Annelie Korte
12. Werner Kuss
13. Ralf Lindenpütz (ab 17:08 Uhr, TOP 1)
14. Peter Müller
15. Salvatore Oliverio
16. Albert Pauly
17. Gabriele Sauer
18. Ekkehard Schneider
19. Bruno Wahl
20. Walter Wentzien
21. Ursula Wilhelmi

Beigeordnete

Paul-Josef Schmitt
Rüdiger Trepper

abwesend

Jürgen Kugelmeier
Ingrid Räder

sonstige Teilnehmer

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Burkhard Heibel, Annette Stinner, Bernhard Wendel (bis TOP 12), Jürgen Kolb, Sonja Hackbeil-Krumm (ab TOP 11), Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

weiterer Teilnehmer:

Helmut Dommermuth, Fa. Uwe Laib KomConsulting GmbH, Budenheim

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Aufstellungsbeschluss
 - 1.2 Anerkenntnis des Planentwurfes mit seinen Anlagen
 - 1.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
2. Auftragsvergaben
 - 2.1 Ausbau Rathausstraße, Altenkirchen
Gehweg/Parkstreifen
 - 2.2 Ausbau Rathausstraße, Altenkirchen
Ingenieurleistungen (LP 8-9)
 - 2.3 Ausbau Siegener Straße, Altenkirchen
Fahrbahn, Gehweg/Parkstreifen
 - 2.4 Ausbau Siegener Straße, Altenkirchen
Ingenieurleistungen (LP 8-9)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Ablösebestimmungen/Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der Siegener Straße in der Stadt Altenkirchen
4. Ausbau der Wilhelmstraße (Fußgängerzone), des Marktplatzes und von Teilbereichen der Quengelstraße und der Straße Zum Weyerdamm
Festlegung der Planungsgrundsätze
5. Festsetzung der Marktsonntage nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014
6. Ablösung des Kostenerstattungsbetrages für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
7. Einwohnerfragestunde
8. Verschiedenes

TOP 1 Erlass der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ der Kreisstadt Altenkirchen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
1.1 Aufstellungsbeschluss

Zur Schaffung von Baurecht auf der im Lageplan mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzten Fläche, ist der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Beschluss:

Der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage zur Niederschrift) zu erkennen.

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Auf den sechs Morgen II“.

Die Absicht, die Satzung zu erlassen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

1.2 Anerkenntnis des Planentwurfes mit seinen Anlagen

Der Planentwurf, erarbeitet durch das Büro Schnug-Börgerding in Altenkirchen, wird vorgestellt:

Beschluss:

Dem Planentwurf mit seinen Anlagen (Anlage zur Niederschrift) wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

1.3 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Erlasses einer Ergänzungssatzung sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und den dazugehörigen Anlagen zu hören.

Beschluss:

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird bestimmt, dass gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB die Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ mit ihren Anlagen auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)

TOP 2 Auftragsvergaben

2.1 Ausbau Rathausstraße, Altenkirchen

Gehweg/Parkstreifen

Die o. g. Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 16 Firmen ein Angebot angefordert. Zum Submissionstermin am 20.05.2014 lagen rechtzeitig fünf Angebote vor.

Nachgerechnet und geprüft ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

1. Koch GmbH & Co. KG, Westerburg	172.204,70 €
2. Feikert GmbH, Weilburg-Gaudernbach	177.419,17 €
3. AS-GmbH, Lautzert	191.368,93 €
4. Schäfer & Schäfer GmbH & Co. KG, Dürrholz	202.928,87 €
5. R. Schmidt GmbH, Müschenbach	221.204,27 €

Das Angebot der Firma Koch GmbH & Co. KG, ist das Wirtschaftlichste.

Die Kostenschätzung belief sich auf 165.242,91 €.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die o. g. Arbeiten (Gehweg/Parkstreifen) wird an die Firma Koch GmbH & Co. KG, Westerburg, zu einem Betrag von 172.204,70 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

2.2 Ausbau Rathausstraße, Altenkirchen
Ingenieurleistungen (LP 8-9)

Für die Ingenieurleistungen Bauoberleitung und Objektbetreuung (LP 8 – 9) für den Ausbau der Rathausstraße liegt ein Honorarangebot des Ingenieurbüros Heinemann GmbH, Altenkirchen, in Höhe von 8.205,95 € (brutto) vor.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Ingenieurleistungen (LP 8 – 9) für den Ausbau der Rathausstraße (Gehwege) wird an das Ingenieurbüro Heinemann GmbH, Altenkirchen, zu einem Honorar von 8.205,95 € (brutto) vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

An der Beratung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 2.3, 2.4 und 3 nehmen Stadtbürgermeister Höfer und Ratsmitglied Götz Gansauer wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO nicht teil und verlassen den Sitzungstisch. Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Paul-Josef Schmitt.

2.3 Ausbau Siegener Straße, Altenkirchen
Fahrbahn, Gehweg/Parkstreifen

Die o. g. Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 16 Firmen ein Angebot angefordert. Zum Submissionstermin am 20.05.2014 lagen rechtzeitig fünf Angebote vor.

Nachgerechnet und geprüft ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

1. Koch GmbH & Co. KG, Westerburg	1.197.713,04 €
2. R. Schmidt GmbH, Müschenbach	1.314.948,66 €
3. Feikert GmbH, Weilburg-Gaudernbach	1.318.295,97 €
4. AS-GmbH, Lautzert	1.353.912,75 €
5. Schäfer & Schäfer GmbH & Co. KG, Dürrholz	1.402.616,73 €

Das Angebot der Firma Koch GmbH & Co. KG, ist das Wirtschaftlichste.

Die Kostenschätzung belief sich auf 1.488.863,01 €.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die o. g. Arbeiten (Fahrbahn, Gehweg/Parkstreifen) wird an die Firma Koch GmbH & Co. KG, Westerburg, zu einem Betrag von 1.197.713,04 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

2.4 Ausbau Siegener Straße, Altenkirchen
Ingenieurleistungen (LP 8-9)

Für die Ingenieurleistungen Bauoberleitung und Objektbetreuung (LP 8 – 9) für den Ausbau der Siegener Straße liegt ein Honorarangebot des Ingenieurbüros Heinemann GmbH, Altenkirchen, in Höhe von 49.506,68 € (brutto) vor.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Ingenieurleistungen (LP 8 – 9) für den Ausbau der Siegener Straße (Fahrbahn und Gehwege) wird an das Ingenieurbüro Heinemann GmbH, Altenkirchen, zu einem Honorar von 49.506,68 € (brutto) vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Ablösebestimmungen/Erhebung von Vorausleistungen für den Ausbau der Siegener Straße in der Stadt Altenkirchen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 den Ausbau der „Siegener Straße“ -zwischen der Rathausstraße (K151) und dem Kreisel am Ortsrand von Altenkirchen- beschlossen. Die Ausbauplanung wurde den Anliegern am 23.08.2012 in einer Anliegerversammlung vorgestellt. Im Anschluss wurden die Anlieger mit Schreiben vom 27.12.2012 nochmals über den geplanten Ausbau und die damit verbundenen Ausbaubeiträge informiert.

Der Stadtanteil für den Ausbau der Fahrbahn und Nebenkosten wurde vom Stadtrat auf 70 % festgelegt und der Anteil der Stadt am Ausbau der Bürgersteige/Parkstreifen und Nebenkosten auf 35 % (Beschluss vom 16.10.2012).

Die Stadt hat im Jahr 2013 eine Landeszuweisung zur Finanzierung des Stadtanteils beantragt. Mit Schreiben vom 31.03.2014 wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt, so dass nunmehr mit der Baumaßnahme begonnen werden kann. Der Baubeginn ist für Herbst 2014 geplant, und die Baumaßnahme soll bis Ende 2015/Anfang 2016 abgeschlossen sein.

Mit Schreiben vom 03.06.2014 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer (Anlieger) über den Baubeginn informiert. Gleichzeitig wurde den Anliegern mitgeteilt, dass der Ausbaubeitrag durch "Ablösungsverträge" angefordert werden soll. Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) und der Satzung der Stadt Altenkirchen vom 12.03.2003 besteht die Möglichkeit, vor Entstehung des Beitragsanspruches, eine Ablösung des Ausbaubeitrages vertraglich zu vereinbaren. Die Ablösung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Altenkirchen und den Grundstückseigentümern. Mit der Ablösung sind alle Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zur Zahlung und alle Rechte der Stadt auf die Erhebung eines Ausbaubeitrages für die "Siegener Straße" abgegolten.

Mit Abschluss der Ablösevereinbarung hat der Ablösende die Rechts- sowie Kostensicherheit. Der Ablösende kennt gleichzeitig seine finanzielle Belastung und kann dementsprechend disponieren. Die Ablösung bietet den Beteiligten damit eine feste Kalkulationsgrundlage.

Für den Abschluss von wirksamen Ablöseverträgen ist es erforderlich, dass die Stadt Ablösungsbestimmungen festsetzt. An die Ablösungsbestimmungen werden von der Rechtsprechung keine sehr hohen Anforderungen gestellt.

Zum Mindestinhalt von Ablösungsbestimmungen gehört eine Aussage darüber, wie der vereinbarte Ablösungsbetrag im Einzelfall errechnet werden soll. Dafür genügt es, wenn die Bestimmungen die Kriterien für die Faktoren festlegen, die die Höhe des Ablösungsbetrages entscheidend beeinflussen, d.h. die bestimmen, wie der mutmaßliche Aufwand -entweder nach Einheitssätzen oder aufgrund der geschätzten tatsächlichen Kosten- ermittelt und verteilt werden soll.

Ein Muster des Anschreibens sowie des Ablösevertrages war der Beschlussvorlage beigelegt.

In der Sitzung wird die geplante Vorgehensweise von Herrn Dommermuth erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den Ausbau der "Siegener Straße" Ablösungsverträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den Bestimmungen der Satzung der Stadt Altenkirchen vom 12.03.2003, in der aktuellen Fassung, abzuschließen.

Grundlage für die Ablösung sind die Kosten der Fa. Koch laut Submissionsergebnis vom 20.05.2014 sowie die vom Ingenieurbüro geschätzten Kosten für die Planung und Bauleitung, die geschätzten Kosten der Fa. EnergieNetz Mitte GmbH für die Straßenbeleuchtung, die geschätzten Kosten der Verbandsgemeindewerke für die Straßenoberflächenentwässerung sowie die geschätzten Baunebenkosten (Gutachten, öffentliche Ausschreibung, etc.).

Die Verteilung und Berechnung erfolgt nach der beitragspflichtigen Geschossfläche auf Grundlage der mit Beschluss vom 16.10.2012 festgelegten Verteilungsregelung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Ablösungsverträge nach den o. g. Bestimmungen mit den Grundstückseigentümern abzuschließen.

Der Ablösungsbetrag kann wie folgt gezahlt werden:

- Zahlung des Gesamtbetrags bis zum 15. Januar 2015
- Zahlung in monatlich gleichbleibenden Raten bis zum 31.12.2015 zinslos
- Zahlung in Raten innerhalb von zwei Jahren, das erste Jahr zinslos und ab dem zweiten Jahr verzinst, Zinssatz 3 % über dem Basiszinssatz zum 01.07.2014

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Sollten die Ablösungsverträge nicht geschlossen werden, wird eine Vorausleistung nach der Herstellungsalternative in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrags erhoben.

Dies erfolgt, indem nach Abzug des Stadtanteils Vorausleistungen von 100 % des voraussichtlichen Ausbaubeitrages erhoben werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 KAG i. V. m. der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Altenkir-

chen). Die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt, und der Bescheidversand soll nicht vor dem 01.07.2015 erfolgen. Die Beiträge sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 4 Ausbau der Wilhelmstraße (Fußgängerzone), des Marktplatzes und von Teilbereichen der Quengelstraße und der Straße Zum Weyerdamm Festlegung der Planungsgrundsätze

Die Stadt Altenkirchen ist seit Anfang der 1990er Jahre im Bereich der Stadtsanierung aktiv. Als voraussichtlich letzte Maßnahme im Rahmen des Sanierungsprogramms steht der Ausbau der Fußgängerzone an.

Im Februar dieses Jahres gab es einen Workshop zur Gestaltung der Fußgängerzone. Die Ergebnisse aus dem Workshop sowie weitere Anregungen wurden in der letzten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses Anfang Mai in öffentlicher Sitzung präsentiert. Hier hatten alle Bürger nochmals Gelegenheit sich einzubringen.

Der Stadtrat soll jetzt die Eckpunkte für die Planung festlegen.

Das weitere Vorgehen sieht dann folgendermaßen aus:

Ende 2014/Anfang 2015:	Entwurfsplanung beschließen
Ende 2015:	Ausführungsplanung beschließen
Anfang 2016:	Auftragsvergabe
Sommer 2016:	Baubeginn

Beschluss:

Im Rahmen der Ausbauplanungen zur Fußgängerzone und der angrenzenden Bereiche sollen folgende Vorgaben/Eckpunkte Berücksichtigung finden:

Gestaltung:

- Barrierefreiheit fördern; sofern im Zuge der öffentlichen Baumaßnahme möglich, sollen barrierefreie Geschäftszugänge geschaffen werden
- Material: kein Natursteinpflaster, allenfalls im Randbereich (z. B. um Lichtschächte); Gestaltungssystem obere Fußgängerzone und Kirchstraße fortführen mit Betonsteinen
- Grünbepflanzung: kleinkronige Bäume mit Baumscheiben; Pflanzbeete nur an zentralen Orten (z. B. Marktplatz, Bereich Mühlsteinbrunnen)
- Möblierung: bestehende Möblierung im Bereich Fußgängerzone, nicht an zentralen Aufenthaltsorten einplanen; Material sonst abhängig von Funktion, evtl. auch mobile Möblierung
- Wasser, Wasserspiele als Gestaltungselement
- Spielgeräte: Funktionsbereiche für Spielen und Aufenthalt bilden
Marktplatz eher spielen für Kleinkinder; Bereich Mühlsteinbrunnen für Jugend (Einbindung Kinder- und Jugendzentrum)
- Beleuchtung: gem. Grundsatzbeschluss des Stadtrates LED-Beleuchtung für Marktplatz ggf. gesondertes Beleuchtungskonzept

Marktplatz:

- Begrenzung des Marktplatzes an den Häuserfronten orientieren;
- Marktplatzbenutzung sowie Möglichkeiten für Außengastronomie berücksichtigen bzw. ermöglichen
- Schachbrett und Box für Schachfiguren
- zentralen Baum am Marktplatz sowie sonstigen Baumbestand, soweit möglich, erhalten
- Amphitheater (Höhenunterschiede) beibehalten
- Spielmöglichkeiten aus der treppenförmigen Gestaltung ermöglichen (keine gesonderten Spielgeräte)

Verkehr:

Keine Öffnung der Fußgängerzone für den Kfz-Verkehr – auch nicht in Teilbereichen

Mühlsteinbrunnen:

Der Mühlsteinbrunnen soll entfernt werden. Einzelne Mühlsteine sollen, sofern möglich, als „Erinnerung“ in den Pflasterbereich integriert werden.

Den Verlauf der Stadtmauer durch Hinweise im Bodenbelag sichtbar machen.

Die Eingangsbereiche der Fußgängerzone sollen betont werden.

Sonstiges:

Eine Bushaltestelle in der Quengelstraße (zwischen Dörner und Reformhaus) unter Beibehaltung der Kurzzeitparkplätze vorsehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 5 Festsetzung der Marktsonntage nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014

Die Flohmarktbetreiber Stellmacher und Grote & Hiller haben ihre Wunschtermine zur Veranstaltung mehrerer Trödelmärkte in Altenkirchen für das zweite Halbjahr 2014 mitgeteilt.

Folgende Termine sind gewünscht:

Stellmacher = 10. August und 09. November 2014

Grote & Hiller = 14. September, 12. Oktober, 09. November und 07. Dezember 2014

Nachdem in den vergangenen Jahren aufgrund der Rechtsprechung an Sonntagen keine Floh- und Trödelmärkte mehr stattgefunden haben, hat das Land nun mit dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 eine neue Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Floh- und Trödelmärkten verabschiedet.

Demnach können Verbandsgemeinden durch Rechtsverordnung bis zu acht Marktsonntage im Jahr festlegen. Für die Festsetzung ist das Bedürfnis der Marktsonntage im Einzelfall gegen die Belange des Sonn- und

Feiertagsschutzes abzuwägen. Diese Abwägung nimmt die jeweilige Gemeinde vor. Von den maximal möglichen Marktsonntagen einer Gemeinde ist die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage abzuziehen. Für die Stadt wurden für das Jahr 2014 drei verkaufsoffene Sonntage durch Rechtsverordnung festgesetzt (4. Mai = Stadtfest, 12. Oktober = Herbstfashion und 30. November = Weihnachtsmarkt), so dass noch höchstens fünf Floh- u. Trödelmärkte stattfinden können.

Im Hinblick auf die freizugebenden Marktsonntage im kommenden Jahr vertritt der Stadtrat die Auffassung, das Thema 2015 erneut zu beraten.

Beschluss:

Im zweiten Halbjahr 2014 werden zwei Marktsonntage nach dem LMAMG freigegeben. Mit zwei Marktsonntagen im Halbjahr wird dem öffentlichen Interesse an der Durchführung von Floh- und Trödelmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Sonn- und Feiertagesgesetzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Termine in Absprache mit den beiden Marktbetreibern abzustimmen.

Für 2015 soll das Thema erneut diskutiert werden

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21 Ja-Stimmen)

TOP 6 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für das Bauvorhaben im Bereich der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ muss naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe erfolgen. Die Stadt hat im Bellersbachtal Ökokontoflächen, die unmittelbar an die Ergänzungssatzung angrenzen. Es bietet sich an, einen Teil dieser Fläche als Ausgleich dem Bauvorhaben zuzuordnen.

Die zu berücksichtigenden Kosten werden entsprechend der satzungsrechtlichen Vorgaben ermittelt.

Die Ablösevereinbarung kann im Grundstückskaufvertrag mit abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss von Ablöseverträgen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Ergänzungssatzung „Auf den sechs Morgen II“ zu.

Rechtsgrundlage für den Abschluss der Ablöseverträge sind die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Satzung der Kreisstadt Altenkirchen über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB vom 31. Juli 1998.

Die Kosten ergeben sich aus dem Ökokonto und beinhalten insbesondere die Kosten des Grunderwerbs sowie der Herstellungs- und Entwicklungspflege.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 8 Verschiedenes

Stadtbürgermeister Höfer nimmt Stellung zu einer Frage von Walter Wentzien zu einem Artikel in der Rhein-Zeitung über die Zukunft der beiden Standorte der DRK-Krankenhäuser Altenkirchen und Hachenburg. In dem Bericht wird aus einem Gutachten einer Bremer Beratungsfirma zitiert, die eine Zusammenlegung der beiden Kliniken an einen Standort befürwortet.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer

.....
Paul-Josef Schmitt
Vorsitzender zu den Tagesordnungspunkten 2.3, 2.4 und 3